

Satzung des Jugendamtes des Landkreises Oberhavel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]),
- der §§ 69 bis 71 des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- der §§ 126 bis 130 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/34),

erlässt der Kreistag des Landkreises Oberhavel folgende Satzung für das Jugendamt:

§ 1 Aufbau

Der Landkreis Oberhavel ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden durch das Jugendamt des Landkreises Oberhavel wahrgenommen. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Oberhavel zuständig.
- (2) Das Jugendamt initiiert, organisiert und koordiniert nach Maßgabe der geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen alle Aufgaben der Jugendhilfe nach § 2 des SGB VIII. Im Mittelpunkt der Maßnahmen der Jugendhilfe steht das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf die dafür notwendige Erziehung.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der Jugendhilfe arbeitet das Jugendamt eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und mit allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien befassen.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an. Diese wählen aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertretung.

Von den zehn stimmberechtigten Mitgliedern sind gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII

- a) fünf Mitglieder aus dem Kreistag,
 - b) der Landrat/die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Kreisverwaltung,
 - c) vier Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei den Vorschlägen und der Wahl ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern anzustreben.
 - (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag für die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
 - (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Entspricht die Zusammensetzung durch das neu gewählte Mitglied nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages, so bestimmt sich das Vorschlagsrecht nach § 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
 - (6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - b) der/die Gleichstellungsbeauftragte sowie der/die Integrationsbeauftragte des Landkreises,
 - c) die mit den Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen beauftragte Person des Landkreises.
 - (7) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht Oranienburg,
 - b) die Agentur für Arbeit,
 - c) das Jobcenter Oberhavel,
 - d) das Staatliche Schulamt Neuruppin,
 - e) das Gesundheitsamt,
 - f) die Polizei,

- g) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertretungen von im Landkreis Oberhavel ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - h) der Kreissportbund Oberhavel,
 - i) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - j) der Kreisrat der Eltern,
 - k) der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - l) der Kreiskitaelternbeirat Oberhavel,
 - m) die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG in Verbindung mit § 4a SGBVIII,
 - n) die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
 - o) der Kreisjugendring Oberhavel,
 - p) die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Sucht des Landkreises Oberhavel nach § 7 Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz
- (8) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung ist durch die entsendende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.
- (9) Für den Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder vorgeschlagen werden. Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt die Bestimmung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- (10) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Er soll insbesondere Fachkräfte der Verwaltung des Jugendamtes zu den Beratungen hinzuziehen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sein werden. Ist Letzteres aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.
- (11) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch bekannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Ausschuss beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Jugendhilfeausschuss.
- (2) Die Mitglieder sind an Weisungen der entsendenden Stellen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und dem Gesetz verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.
- (2) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung mithilfe der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sich nicht zuvor der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag die Jugendhilfe betreffende Anträge zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt
 - a) die Stellungnahme zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Stellen der Verwaltung, die sich mit Jugendlichen und ihren Problemlagen befassen,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe,
 - c) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit freien Trägern der Jugendhilfe,
 - d) die Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte an freie Träger der Jugendhilfe,
 - e) die Beschlussfassung über Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft,
 - f) die Vorberatung des Haushaltsplanes für das Jugendamt und des Jugendförderplanes,
 - g) die Beschlussfassung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Fachbereiches Jugend und der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag und von anderen Stellen bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 8.000,00 Euro übersteigt.

Zu jeder Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist allen Ausschussmitgliedern eine Übersicht zu Fördermittelanträgen zukommen zu lassen. Diese soll mindestens Antragsteller, Projektinhalt, Antragsdatum, beantragte und ausgereichte Mittel und Projektlaufzeit enthalten sowie die Information, ob eine Bewilligung erfolgte oder nicht, soweit eine Entscheidung bereits getroffen wurde.
 - h) die Beschlussfassung über Aufnahmen in den Kitabedarfsplan sowie Kapazitätsveränderungen von Kindertagesstätten im Kitabedarfsplan des Landkreises,
 - i) die öffentliche Anerkennung der im Landkreis Oberhavel tätigen Träger der freien Jugendhilfe,
 - j) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,

- k) die Stellungnahme vor der Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 (3) SGB VIII,
- l) der Vorschlag der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

§ 6 Zusammentreten

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Angelegenheiten der Fürsorge sind nicht öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 7 Beanstandungsrecht

Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat der Landrat/die Landrätin den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Jugendhilfeausschuss für die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- (4) Dem Unterausschuss können weitere sachkundige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören. Für die laufende Wahlperiode kann dies durch Beschluss des Unterausschusses erfolgen.
- (5) Bei weiterem Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Unterausschüsse wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern das vorsitzende Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 9 Jugendhilfeplanung

- (1) Das Jugendamt hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie, soweit sie davon betroffen sind, die kreisangehörigen Kommunen, die Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen Träger der Jugendhilfe grundsätzlich an seiner Planung zu beteiligen. Sie sind spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss, auch soweit sie im Ausschuss nicht vertreten sind, über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten. Eine eigens für die Jugendhilfeplanung entwickelte Arbeits- und Kommunikationsstruktur stellt zudem die Information und Beteiligung über verschiedene Gremien sicher.
- (2) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Tages- und Vollzeitpflegepersonen sowie die gewerblichen und öffentlichen Träger, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe im Sinne von § 1 sind, haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die das Jugendamt für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt.
- (3) Die Jugendhilfeplanung bezieht alle relevanten Fachbereiche der Verwaltung ein und ist insbesondere mit den Planungen zur kinder- und jugendgerechten Infrastruktur, der Gesundheitsplanung, der Sozialplanung und der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen. Über eine Steuerungsgruppe wird sichergestellt, dass die Jugendhilfeplanung professionsübergreifend erfolgt.

§ 10 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Oberhavel.

§ 11 Aufgaben der Verwaltung

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben der Jugendhilfe, die gesetzlich geregelt sind.
- (2) Der Landrat/die Landrätin oder in seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Jugendamtes zu unterrichten.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die bisher geltende Satzung vom 09.12.2019 außer Kraft.

Oranienburg, den 18.10.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat